

OREN AMT VERBINOREN AMT VERBIOREN AMT VERBINDE
KOBLENZ JUGEND KOBLENZ JUGEND KOBLENZ JUGEND
END VERBINET FAMILIE VERBINET FAMILIE VERBINET FAMILIE
FAMILIE KOBLENZ JUGEND KOBLENZ FAMILIE KOBLENZ JUG
BINDET FAMILIE KOBINDET FAMILIE KINDET FAMILIE KOB
JUGEND VERBINDT JUGEND VERBINT JUGEND VERBINDE
BINDET KOBLENZ JBINDET KOBLENZ BINDET KOBLENZ JUG
LENZ FAMILIE SOZIELN FAMILIE SOZELN FAMILIE SOZIAL
BINDET KOBLENZ VRINDET KOBLENZ JUNDET KOBLENZ VER

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung **2025**

Teil I: Planungsgrundlagen



Stadt Koblenz

Inhaltsverzeichnis	2	4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten	21
Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz1	3	4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung	23
1. Rechtsgrundlagen.....	4	4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot...	24
1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene	4	5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung	25
1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene	4	Editorial 26	
1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung	5		
1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht.....	5		
2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung.	8		
2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.....	8		
2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit.....	9		
2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung.....	9		
2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule.....	9		
2.5. Familienbildung im Netzwerk.....	9		
2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten.....	9		
2.7. Kita-Elternportal	10		
2.8. Kindertagespflege.....	10		
3. Kita-Monitoring	12		
3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring.....	12		
3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2025	12		
3.3. Belegungsdaten im zeitlichen Verlauf.....	17		
4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz	19		
4.1. Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke.....	20		

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der vorliegende Kita-Bedarfsplan informiert Sie über die Situation und die Entwicklungen in der Koblenzer Kitalandschaft. Die Herausforderungen im Kita-Bereich sind vielfältig und es werden auch künftig neue dazukommen, die es zu meistern gilt.

Neben der Realisierung lang geplanter Projekte, wie der Wald-Kita auf der Kart hause, wird vor allem die in 2026 anstehende Eröffnung der neuen Kindertages stätte in der Goldgrube mit 180 zusätzlichen Betreuungsplätzen einen wesentlichen Betrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kita-Plätzen in Kob lenz leisten.

Daneben werden derzeit viele Koblenzer Kitas baulich zukunftssicher ertüchtigt und erweitert. Ich bin zuversichtlich, dass die Koblenzer Kitas bis 2028 in der Lage sein werden, jeden Kita-Platz mit einer Mittagsverpflegung anzubieten.

Darüber hinaus trägt die Neuberechnung und Weiterbewilligung des Sozialraumbudgets dazu bei, die Unterstützung von Kitas mit besonderen Herausforderungen zu sichern und die Kitalandschaft fachlich zu bereichern.

Der aktuelle Fachkräftemangel und die hohe Anzahl an Teilzeitbeschäftigte wirken sich leider auf die Bereitstellung von Betreuungsplätzen und die Gestaltung der Betreuungszeiten aus. Die Stadt Koblenz arbeitet daher gemeinsam mit den freien Kita-Trägern an Möglichkeiten, wie wir die Attraktivität unserer Kitas als Arbeitsort für Erzieherinnen und Erzieher weiter erhöhen können. Hierbei sind die berufsbe gleitende Erzieherausbildung, eine zeitgemäße Personalakquise und eine Verbes serung der Arbeitsbedingungen wichtige Bausteine, um das Angebot an Betreuungsplätzen zu sichern.

An dieser Stelle möchte ich den vielen Mitarbeitenden in die Koblenzer Kitas sowie den Tagesmüttern, die täglich für eine gute Betreuung und erfolgreiche Förderung der Kinder im Einsatz sind, meinen besonderen Dank aussprechen.

Herzlichst Ihre

A blue ink handwritten signature of the name "Ulrike Mohrs".

Ulrike Mohrs

Bürgermeisterin

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 besteht bundesweit ein individueller Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Bestimmung des § 24 SGB VIII sieht folgende Regelungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frökhiliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

Mit dem Ganztags-Förderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 wurde der bis dahin bedingte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder um einen individuellen Rechtsanspruch für Grundschulkinder erweitert. Der neue Absatz 4 in § 24 SGB VIII hat nun den Wortlaut:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des

Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Damit ist gesetzlich verankert, dass die Erfüllung auch dieses Rechtsanspruchs eine Aufgabe der Jugendhilfe ist, wobei die Angebote zur ganztägigen Betreuung und Förderung, die in der Schule gewährt werden, hierbei berücksichtigt werden und insofern mit Vorrang zu betrachten sind.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist am 01.10.2019 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige „Kindertagesstätten-Gesetz“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Unmittelbar wirksam wurde u.a. eine Bestimmung, die die Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Kindertagesstätten freier Träger mit einem Pauschalbetrag unterstützen soll (§ 25 Ab. 4 KiTaG). Auch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum neuen KiTaG trat unverzüglich in Kraft.

Zum 01.01.2020 wurde zudem die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag bei einer Betreuung in der Kita wirksam (§ 26 KiTaG).

Alle weiteren Bestandteile des reformierten KiTa-Gesetzes sind zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahrs kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Bestimmungen in Teil 4 des Gesetzes führen die Rechtsansprüche für die einzelnen Altersbereiche und Betreuungsformen im Einzelnen auf. Hierüber wird klar gestellt, dass für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt ein individueller Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Kita-Betreuung an fünf Wochentagen besteht,

der ggf. auch die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung als Soll-Vorschrift umfasst.

Für Kinder außerhalb dieses Altersbereichs bestehen bedingte, öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Tagesbetreuung. § 18 lässt ferner die Möglichkeit von modellhaften Betreuungsangeboten zu.

Daneben sind die bundesrechtlichen Regelungen (1.1) zu beachten.

§ 19 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligenden rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

Die ausführlichen Bestimmungen zur Kita-Bedarfsplanung regeln die Verfahrensabläufe und stecken den inhaltlichen Rahmen für die jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung ab. Neben der umfassenden Beteiligung der freien Träger und der kommunalen Elternvertretung ist neuerdings auch eine Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern obligatorisch.

Die vorhandenen und geplanten Kapazitäten der Kitas sind dezentral in der Bedarfsplanung auszuweisen. Dies erfolgt in Teil II dieses Bedarfsplans.

1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht

§ 21 Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausstattung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

...

Einen Paradigmenwechsel stellt die Umstellung der Personalausstattung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Berechnungsmodell dar. Nunmehr sind Altersgruppe der Kinder und ihr Betreuungsumfang die Stellschrauben für die Grundpersonalisierung der Kitas. Damit ist diese auch unmittelbar an das Ergebnis einer kitabezogenen Bedarfssicht gekoppelt.

§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Über diese Bestimmung wird zusätzlich zur Grundpersonalisierung ein fixes sowie ein vom Betreuungsumfang abhängiges Leitungsdeputat für die Kitas definiert. Damit ist für alle Kitas eine transparente und einheitliche Grundlage für die Leitungsfreistellung gegeben.

§ 25 Zuweisungen des Landes

...

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen

der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

Auch die Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Landes wurden auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Nunmehr findet bei der Kofinanzierung des Landes lediglich eine Unterscheidung nach Art des Trägers der Kita (öffentliche oder freigemeinnützig) statt.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die finanzielle Beteiligung des Landes abhängig von der Auslastung der Kitas zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres ist. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die entsprechende Rechtsverordnung verwiesen, die das Nähere regelt.

In Absatz 4 und 5 wird die Grundlage für eine über die Regelpersonalisierung hinausgehende Zuweisung von Mitteln für die personelle Verstärkung der Kitas zur Qualitätsentwicklung und für besondere Anforderungen, die aus dem Sozialraumbudget aufzubringen sind, geschaffen. Auch diesbezüglich wird für nähere Regelungen auf die Rechtsverordnung verwiesen.

§ 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die bereits zum 01.01.2020 in Kraft getretene Regelung zum beitragsfreien Besuch der Kitas für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wird sich mutmaßlich noch einmal verstärkend auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots für Kinder in diesem Altersbereich auswirken und hat daher bedarfsplanerische Folgen für die im Kapitel 4.2 neu zu bestimmende Bedarfsquote.

§ 28 Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

...

Diese mit „Teil 7 – Monitoring“ überschriebene Bestimmung im Gesetzestext legt die Grundsätze und in den Absätzen 2 und 3 weitere Details zur Datenerhebung, -übermittlung und -auswertung auf der neuen Rechtsgrundlage fest. Auch hierzu sind Einzelheiten gem. Absatz 4 in einer Rechtsverordnung geregelt worden.

Die Stadt Koblenz hat auf diese neue Anforderung mit der Einrichtung eines Kita-Monitorings in der Planungs-Stabsstelle des Amts für Jugend, Familie, Senioren und Soziales reagiert, um den erforderlichen Datentransfer zeitnah zu gewährleisten und um eigene Auswertungen für die Bedarfsplanung und das Controlling in diesem Bereich zu ermöglichen.

§ 29 Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung...

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 31 kann die erforderliche Mittagsverpflegung in der Kita bei einer durchgehenden mindestens 7-stündigen Betreuung im Übergangszeitraum, d.h. bis zur Evaluation des Gesetzes im Jahr 2028, auf unterschiedliche Weise erfolgen.

2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung, die allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und Eltern in der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit unterstützen. Damit dies gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Dabei ist die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten handlungsweisend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind maßgebend für die pädagogische Arbeit, auf deren Grundlage die jeweiligen einrichtungs- und trägerspezifischen Konzepte erstellt und umgesetzt werden.

Die personelle Ausstattung der Kindertageeinrichtungen ist in §§ 21 bis 23 KiTaG geregelt und orientiert sich an der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021. Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen der

fachlichen Eignung der in Kitas tätigen Personen, deren Erfüllung grundlegend für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist und somit die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gelingen kann.

Das KiTaG verankert in § 7, dass jede Tageseinrichtung einen Beirat einzurichten hat. Der Beirat beschließt Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen, wie z.B. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit und der Angebotsstruktur (KiTaGBeiratLVO vom 01.07.2021).

2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, hier aufgewachsene ebenso wie zugewanderte und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Ziel ist die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Inklusion schließt auch die bedarfsentsprechende Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in einer Kita ein. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an. Der Bundes-Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden.

Auch im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 Abs. 2 verankert.

Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

Beide hier angesprochenen Aspekte einer inklusiv ausgerichteten Kita-Arbeit können auf der neuen landesrechtlichen Grundlage, u.a. durch das Sozialraumbudget, unterstützt werden.

Für Kitas in einem besonders belasteten sozialen Umfeld kann zudem mit dem neu eingeführten Ansatz der „Kita-Sozialarbeit“ die Option geschaffen werden, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. Über die Ausprägung des kita-spezifischen Sozialraum-Index, der bei der Bemessung von Zusatzpersonal zur Anwendung gekommen ist, informieren die entsprechenden Tabellen und Grafiken im Anhang (Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) zu diesem Bericht.

Alle weiteren konzeptionellen Ausführungen hierzu sind in der gesondert beschlossenen [Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz](#) (BV/0730/2021) verankert.

2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung gewinnt die betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung zunehmend an Bedeutung.

Für Betriebe, Behörden und Dienstleistungsunternehmen stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an die Organisation zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes in unmittelbarer Nähe zum Arbeits- oder Studienplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit flexibler auf ihre Anwesenheitszeit abgestellt werden kann.

Eine bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeit in allen Kitas kann die besonderen Angebote der betrieblich ausgerichteten Kita-Betreuung ergänzen. Daher wurde und wird in der Umstellung von der bisherigen auf die neue Rechtsgrundlage gerade auch der Gesichtspunkt der Öffnungszeit auch bei den Stadtteil-Kitas in den Blick genommen.

Betrieblich gebundene Plätze für die Kindertagesbetreuung werden in der Kita-Bedarfsplanung gesondert ausgewiesen und berechnet, da sie je Einrichtung mit bis zu 50% von Kindern belegt werden können, die nicht in Koblenz wohnhaft sind.

2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine entscheidende Schnittstelle in der Bildungsbiografie eines Kindes. Ein positiv gestalteter Übergang mit allen Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag für sein gelingendes Aufwachsen. Der Übergang zur Grundschule ist in § 4 KiTaG verankert. Zweck und Ziel der Förderung, förderfähige Maßnahmen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule – Kurz „Übergang“ vom 01.01.2017 geregelt.

Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) führt in dem Zeitraum von 09/2022 bis 02/2025 das „Modellprojekt zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule in ländlichen und städtischen Kitas und Grundschulen in Rheinland-Pfalz“ durch. Projektziel ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule, das darlegt, wie bedarfsgerechte Strukturen der Übergangsgestaltung aufgebaut werden können.

In der Stadt Koblenz nehmen zwei Grundschulen und vier Kindertagesstätten am Modellprojekt teil.

2.5. Familienbildung im Netzwerk

Seit 2013 gibt es die Stelle Familienbildung im Netzwerk beim Jugendamt der Stadt Koblenz. In Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. und dem Netzwerk Kindeswohl werden Kitas mit Blick auf eine sozialraumorientierte Familienbildung begleitet. Ein neuer Schwerpunkt ist die Kita-Sozialarbeit für Kitas mit einem besonderen sozial belastenden Umfeld und die Vernetzung der dortigen Akteure. Ziele und Inhalte sind in der Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets festgeschrieben.

2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten

Die Umsetzung des bedingten Rechtsanspruchs auf ein Mittagessen in den Kitas schließt die Prüfung mit ein, in welchem Umfang und mit welcher Qualität die Verpflegung vor Ort gewährleistet sein kann. Hierzu hat eine Unter-AG der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung eine Arbeitshilfe

mit dem o.g. Titel erarbeitet. Die Arbeitshilfe wurde im Juli 2021 fertiggestellt, dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt und an alle Koblenzer Kindertageseinrichtungen verschickt.

Mit dem Begriff „Ernährungsbildung“ wird auch zum Ausdruck gebracht, dass unter der Verpflegung in Kitas mehr als nur Nahrungsaufnahme zu verstehen ist; sie ist als Teil des pädagogischen Auftrags der Kita-Arbeit zu verstehen.

2.7. Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kitasoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kitasoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen werden regelmäßig in der Handhabung des Systems geschult. Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierten Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

Mit der Einführung der Kitasoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Hiermit kann ferner die gesetzliche Vorgabe des § 24 Abs. 5 SGB VIII erfüllt werden, da auch ein Einblick in die Konzeptionen der Kitas über das Elternportal möglich ist. Zudem werden die Bedarfsplanung und das Kita-Monitoring unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung sollen negative wirtschaftliche Folgen von Fehl- oder Unterbelegungen reduziert werden.

2.8. Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Gemäß § 15 KitaG besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Kindertagespflege. Der Fokus auf die Kindertagespflege bleibt weiterhin bestehen.

Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder unter 14 Jahren. Sie zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von einer und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorteile der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.

Im Rahmen der Großtagespflege ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in kindgerechten Räumlichkeiten außerhalb einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben. Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die nach dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. Nachdem die laufende Geldleistung bereits in 2018 erhöht wurde, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.2023 nunmehr eine Erhöhung der Sachkostenpauschale ab 01.06.2023 beschlossen. Detailinformationen können der Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie der ab 01.06.2023 gültigen Beitragstabelle unter www.kindertagespflege-koblenz.de (Downloads) entnommen werden. In der Satzung wird auch die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Auf der vorgenannten Internetseite, finden sich darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes für die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochendarbeit vorgehalten werden. Das Angebot der Großtagespflege greift seit dem 01.07.2021. Voraussetzung hierfür: Die Tagespflegeperson muss vom Betrieb angestellt sein. Zudem dürfen ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen. Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im Abschnitt 4.3 eingegangen.

Auf der Webseite www.kindertagespflege-koblenz.de sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammengefasst.

3. Kita-Monitoring

3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring

Bereits seit Bestehen der jährlichen Pflichtstatistik für die Kindertagesstätten mit detaillierten Angaben zur Belegung der Kitas im März eines Jahres, werden die Kinder-Daten von den Trägern der Kommune anonymisiert übermittelt und hier ausgewertet. Die Pflichtstatistik bietet einen guten Einblick zur Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen, der interkommunal und über längere Zeiträume Vergleiche ermöglicht.

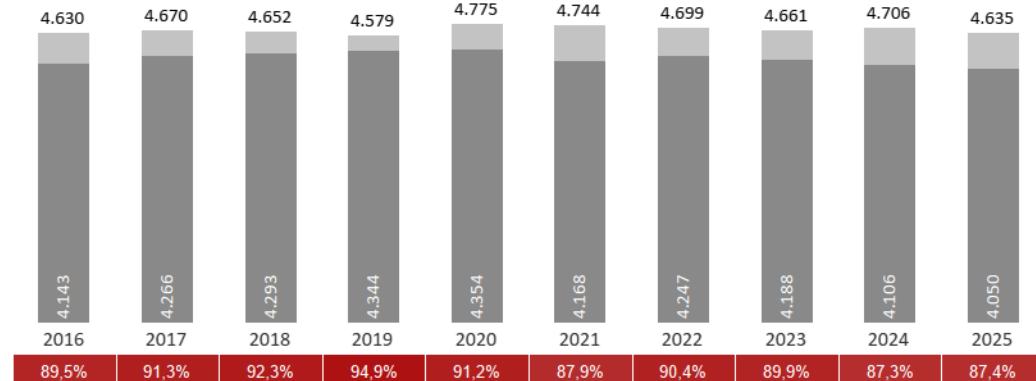
Diese Stichtagsauswertungen werden durch regelmäßig durchgeführte Abfragen aus der Kita-Software Little Bird ergänzt. Hierbei wird insbesondere die Belegung der Kitas im Hinblick auf den im KiTaG festgelegten Abfragetermin 31.05. beobachtet, da dieser Termin für die Abrechnung mit dem Land und der Kostenerstattung durch das Land von besonderer Bedeutung ist. Zudem stellt das regelmäßige Kita-Monitoring sicher, dass die monatlichen Belegungsdaten dokumentiert und analysiert werden, um notwendige Handlungen initiieren zu können.

3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2025

Grundlage dieses Bestandteils des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 zum Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Trägern jeweils einen Datensatz der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen. Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2025:

Grafik 3.2-1: Belegungsquoten gesamt

Platzangebot, belegte Plätze und Belegungsquote in den letzten zehn Jahren für alle Kinder in Kindertagesstätten (inkl. Hortbetreuung)



Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.

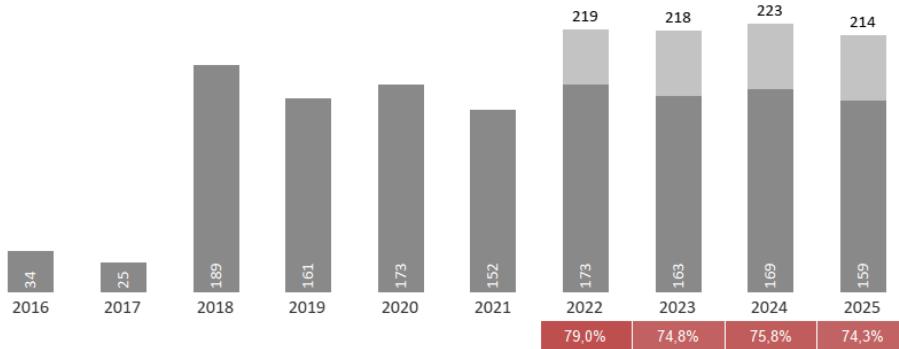
Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforschung der Stadt Koblenz.

Das Platzangebot sowie die Anzahl der betreuten Kinder sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Zum Stichtag waren 4.050 von 4.635 Kita-Plätzen belegt. Unter Be trachtung der Belegquote ist allerdings ein Plus von 0,1 Prozentpunkten zu verzeichnen.

Es ist begründet anzunehmen, dass die Belegungssituation im Jahr 2025 vor allem von den Auswirkungen des Personalmangels, aber auch von den Renovierungsarbeiten, den strukturellen Gegebenheiten des KiTaG und vielen anderen Ursachen beeinträchtigt wurde.

Grafik 3.2-2: Belegungszahlen u2-Kinder

Platzangebot, belegte Plätze und Belegungsquote in den letzten zehn Jahren für Kita-Kinder im Alter von unter zwei Jahren



Datenbruch in der Zeitreihe zum Platzangebot: Aufgrund der Neusystematisierung des Platzangebotes im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes liegen bis einschließlich 2021 keine Daten über angebotenen Plätze nach Altersgruppe vor.

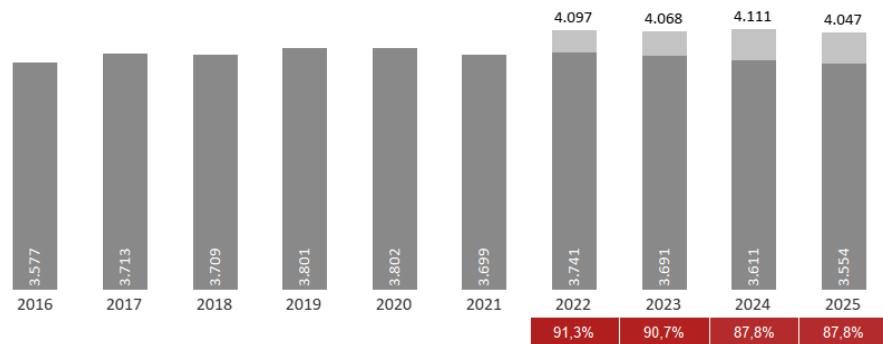
Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.

Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforchung der Stadt Koblenz.

Es können keine Vergleiche bezüglich der Belegungsquoten im Jahr 2021 und früher im u2- und ü2-Bereich gezogen werden, da Angebotsstruktur zum 01.07.2021 mit dem Kita-Zukunftsgesetz novelliert wurde und keine Vergleichszahlen im Bereich der Kapazitäten zur Verfügung stehen. Bei Betrachtung der u2-Kinder ist festzuhalten, dass sich die Platzkapazität im Vergleich zum Vorjahr um neun Plätze – und somit auf 214 – verringert hat. Die Anzahl der belegten Plätze ist ebenfalls gesunken und beläuft sich somit auf 159. Hierdurch entsteht eine Belegquote von 74,3%, die im Vorjahresvergleich um 0,5 Prozentpunkte zurückgegangen ist.

Grafik 3.2-3: Belegungszahlen ü2-Kinder

Platzangebot, belegte Plätze und Belegungsquote in den letzten zehn Jahren für Kita-Kinder im Alter von zwei Jahren und älter



Datenbruch in der Zeitreihe zum Platzangebot: Aufgrund der Neusystematisierung des Platzangebotes im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes liegen bis einschließlich 2021 keine Daten über angebotenen Plätze nach Altersgruppe vor.

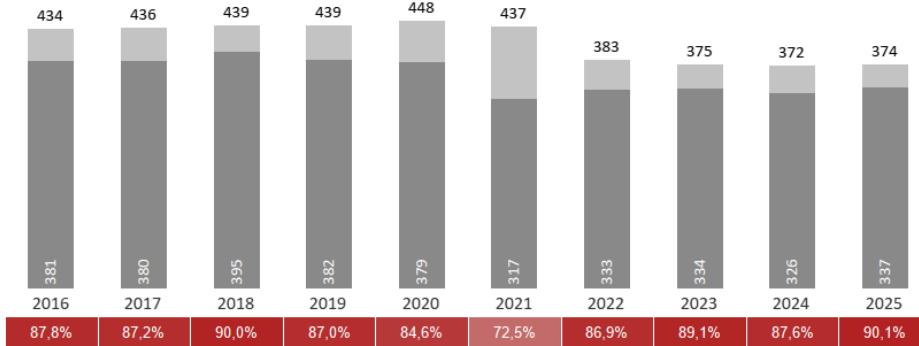
Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.

Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforchung der Stadt Koblenz.

Auch hinsichtlich des Platzangebots für die ü2-Kinder (Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt) ist eine Abnahme zu verzeichnen. Hier stehen nun 4 047 Plätze zur Verfügung, also 64 Plätze weniger als im Vorjahr. Auch sind im Vergleich weniger Plätze belegt. Im März 2025 wurden somit 3 554 ü2-Kinder in Koblenzer Kitas betreut – 57 Kinder weniger als noch 2024. Die Belegquote bleibt jedoch mit 87,8% unverändert. Bezuglich der Belegquoten im ü2-Bereich ist festzuhalten, dass eine Vollbelegung dieser Plätze aus strukturellen Gegebenheiten des KiTaG nicht möglich ist, da während eines Kita-Jahres ü2-Plätze stetig freigehalten werden müssen, um die Betreuung der nachrückenden u2-Kinder zu gewährleisten.

Grafik 3.2-4: Belegungsquoten Schulkinder

Platzangebot, belegte Plätze und Belegungsquote in den letzten zehn Jahren für Schulkinder (Hortangebot für Kinder an Grundschulen und Weiterführende Schulen)



Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.

Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforchung der Stadt Koblenz.

Das Platzangebot hat sich für Schulkinder von 372 Plätzen (2024) auf nun 374 erhöht. Die Zahl der belegten Plätze hat ebenso zugenommen und beläuft sich derzeitig auf 337 im Vergleich zu 326. Somit steigt die Belegquote im Schulkinderbereich um 2,5 Prozentpunkte, auf 90,1%.

Tabelle 3.2-1: Monitoring zur Kita-Bedarfsplanung 2024/25

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2024/2025		Abweichung (PP)	Betreuungsquote gem. Kita-Statistik Mittelwert 2021-2025
	Bedarfs-Kennwert Kita	Betreuungsquote (März) in Kitas		
unter 1 Jahr	10%	11,6%	1,6	10,8%
1 bis unter 2 Jahre	55%	40,3%	- 14,7	37,6%
2 bis unter 3 Jahre	95%	73,4%	- 21,6	72,7%
3 bis unter 4 Jahre	100%	87,7%	- 12,3	89,2%
4 bis unter 5 Jahre	100%	88,5%	- 11,5	94,2%
5 bis unter 6 Jahre	90%	84,1%	- 5,9	79,5%
6 bis unter 7 Jahre	10%	11,4%	1,4	7,8%
7 bis unter 8 Jahre	10%	7,2%	- 2,8	
8 bis unter 9 Jahre	10%	5,5%	- 4,5	
9 bis unter 10 Jahre	10%	7,0%	- 3,0	
10 bis unter 11 Jahre	1,5%	2,4%	0,9	
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	1,4%	- 0,1	1,0%
12 bis unter 13 Jahre	1,5%	0,4%	- 1,1	
13 bis unter 14 Jahre	1,5%	0,0%	- 1,5	

Die Bedarfskennwerte konnten mit Ausnahme der Jahrgänge „10 bis unter 11 Jahre“, „unter 1 Jahr“ und „6 bis unter 7 Jahre“ nicht erreicht werden. Das größte Defizit ist in den Altersbereichen 2 bis unter 3 Jahre zu verzeichnen. Es werden also deutlich weniger Kinder dieser Altersbereiche in Kitas betreut als in der Bedarfsskalkulation angenommen wurde.

Grafik 3.2-5: Versorgung mit Mittagessen (Quelle: Pflichtstatistik Kita-Monitoring Jugendamt Koblenz)



Mit dem neuen KiTaG wurde der Rechtsanspruch auf ein Mittagessen eingeführt. Im März 2025 konnten 83,3% der angebotenen Plätze auch eine Mittagsverpflegung anbieten. Für 16,7% der Kita-Plätze in Koblenz kann noch kein Mittagessen angeboten werden und befinden sich noch im Prozess der Umstrukturierung. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 1,5 Prozentpunkte mehr Plätze, für die nun eine Mittagsverpflegung realisiert werden kann.

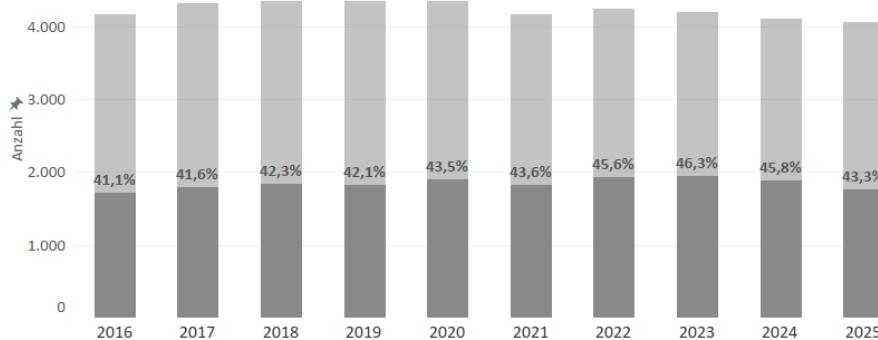
Grafik 3.2-6: Auslastung von Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung (Quelle: Pflichtstatistik Kita-Monitoring Jugendamt Koblenz)



Von den angebotenen Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung waren 93,2% belegt und 6,8% unbelegt. Die nicht vollständige Auslastung ist laut Kita-Leitungen oftmals auf die Nichtinanspruchnahme des Mittagessens zurückzuführen, weil manche Eltern ihre Kinder beispielsweise regulär früher abholen.

Grafik 3.2-7: Kinder mit Migrationshintergrund

Anzahl und Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in den letzten zehn Jahren



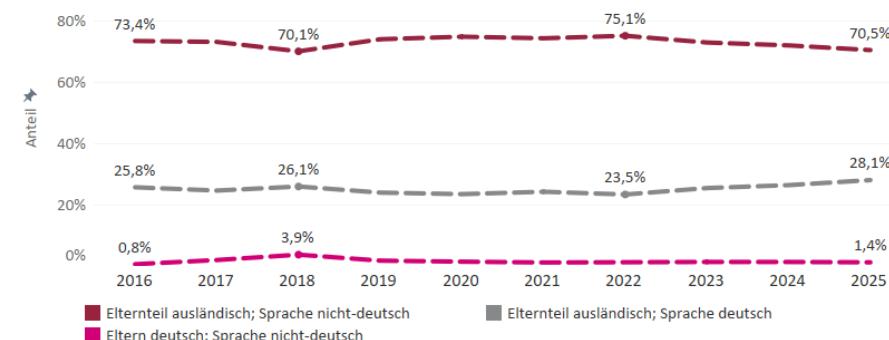
Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.

Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforchung der Stadt Koblenz.

Kindern wird ein Migrationshintergrund zugewiesen, wenn sie entweder mind. ein Elternteil haben, der im Ausland geboren ist, und/oder zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Ein Anteil von 43,3% der Kita-Kinder in Koblenz weisen einen Migrationshintergrund auf. Im Vergleich zu den letzten Jahren ist eine weitere Abnahme an Kindern mit Migrationshintergrund in Koblenzer Kitas zu erkennen. Im März 2025 sind es 2,5 Prozentpunkte weniger als noch im Vorjahr. Dies ist der niedrigste Wert seit 2019.

Grafik 3.2-8: Zusammensetzung Kinder mit Migrationshintergrund

Zusammensetzung der Kinder mit Migrationshintergrund nach Staatsangehörigkeit der Eltern und Familiensprache in den letzten zehn Jahren



Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.

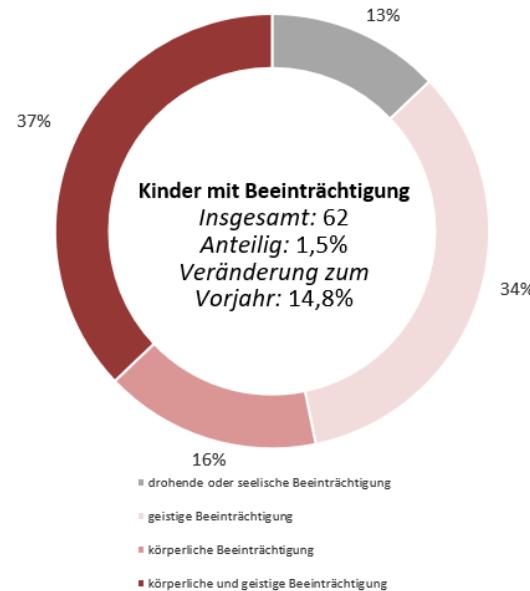
Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforchung der Stadt Koblenz.

Der größte Teil der jungen Migrantinnen und Migranten (70,5%) spricht kein Deutsch zu Hause und hat mind. ein ausländisches Elternteil. 28,2% der Kinder haben ein ausländisches Elternteil, aber sprechen Deutsch zu Hause. Ein sehr kleiner Anteil mit 1,4% spricht kein Deutsch zu Hause, hat aber deutsche Eltern.

Die Ursachen hierfür sind komplex und umschließen wahrscheinlich kulturelle Gegebenheiten, eventuelle Fehlangaben und Missverständnisse zwischen Kita und Eltern, ist aber wahrscheinlich auch ein Zeichen für eine gelungene Integration. Die positive Entwicklung der Integration bestätigt sich daran, dass der Anteil an ausländischen Eltern, die aber zuhause deutsch sprechen gestiegen ist, während der Anteil an jenen die kein Deutsch zu Hause sprechen, über die letzten Jahre gesunken ist.

Grafik 3.2-9: Kinder mit Beeinträchtigungen (Quelle: Pflichtstatistik Kita-Monitoring Jugendamt Koblenz)

Kinder mit Beeinträchtigung in Koblenzer Kitas im März 2025



Insgesamt weisen 1,5% der Kinder in Koblenzer Kitas eine Beeinträchtigung auf. Hiervon sind die meisten Kinder geistig und körperlich beeinträchtigt oder geistig beeinträchtigt. Vergleicht man die Zahlen zum Vorjahr, so ist eine Zunahme von 14,8% zu erkennen.

3.3. Belegungsdaten im zeitlichen Verlauf

Aufgrund des monatlichen Monitorings können die monatlichen Belegungsdaten aus der Kita-Software Little Bird analysiert und veranschaulicht werden.

Grafik 3.3-1: Auslastungsquoten im Kita-Jahresverlauf

Belegung, Kapazität und Belegungsquote in zeitlicher Entwicklung



Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.

Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforschung der Stadt Koblenz.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren haben sich die Auslastungsquoten im Verlauf des Kita-Jahres 2024/2025 positiv verändert. Im u2-Bereich ist die Auslastungsquote von fast 72% im August 2024 auf 91% im Mai 2025 angestiegen. Im ü2-Bereich befand sich die Auslastungsquote zu Beginn des Kita-Jahres (August 2024) bei 87%, bevor sie im September um circa 12 Prozentpunkte eingebrochen ist. Seit Oktober ist sie dann stetig bis auf 92% gegen Ende des Kita-Jahres gestiegen. Im Schulkinderbereich ist lediglich zu Beginn des Kita-Jahres ein starker Einbruch zu erkennen. Im Laufe des restlichen Kita-Jahres befindet sich die Auslastungsquote fast immer über 90%.

Insgesamt ist zu Beginn eines jeden Kita-Jahres ein deutlicher Einbruch der Belegungsquote zu verzeichnen. Vor Ende des letzten Kita-Jahres 2024 lag die Gesamt-Auslastung bei rund 90%, zu Beginn des Kita-Jahres im September 2023 bei nur 76,5%. Seit Oktober sind die Kinderzahlen in den Kitas dann stetig angestiegen und lagen zum Ende des Kita-Jahres 2024 bei rund 91,5%. Die Koblenzer Kitas haben also im Laufe des Kita-Jahres 2024/2025 viele Kinder aufnehmen und eine hohe Auslastungsquote erreichen können.

Eine Unterschreitung der Belegungsquoten würde nach § 5 Absatz 4 KiTaG-AVO zu einer Kürzung des Personalkostenzuschusses durch das Land an die Kommune führen. Die zu erreichenden Belegungsquoten für das Kita-Jahr 2024/2025 belaufen sich auf 80% im u2-Bereich und auf 86% im ü2-Bereich. In Bezug auf den Stichtag im Mai 2023 ist jedoch erkennbar, dass die ü2-Plätze mit 92% ausreichend belegt waren. Auch die u2-Plätze konnten mit einer Quote von 91% die nötigen Werte erreichen.

4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

4.1. Vereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke

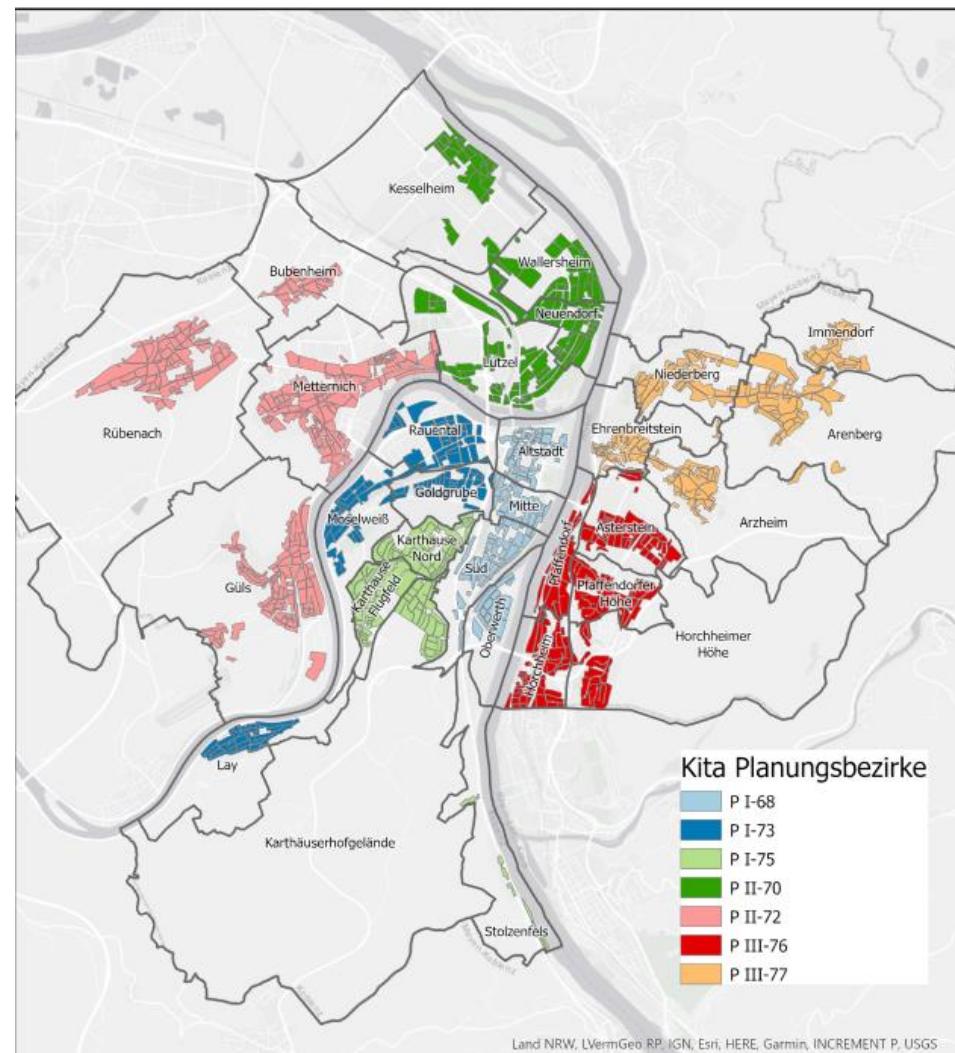
Die konzeptionelle Ausrichtung und Angebotsstruktur der Koblenzer Kitas ist in hohem Maße differenziert. Neben der „klassischen“ Stadtteil-Kita, die ihr Angebot auf die Familien im jeweiligen Stadtteil/Wohnumfeld ausrichtet, gibt es eine zunehmende Zahl von Kitas mit einer speziellen Orientierung. Darunter sind beispielsweise die Betriebskitas oder Kitas mit einem Kontingent an betrieblichen Betreuungsplätzen zu nennen. Die beiden Hochschulen in Koblenz verfügen ebenfalls über auf die besonderen Belange der Studierenden und Mitarbeitenden zugeschnittene Kindertagesstätten. Drei Kitas in Koblenz haben sich zudem konzeptionell in besonderer Weise der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen verschrieben. Diese Betreuungsangebote sind in der Bedarfsplanung von denen zu unterscheiden, die sich auf den Stadtteil und damit den Planungsbezirk im engeren Sinne ausrichten. So ist mit den Trägern der Betriebskitas vereinbart, dass die betrieblichen Kitapläte bis maximal zur 50% von Betriebsangehörigen, die außerhalb von Koblenz wohnen, genutzt werden können. Die Plätze für Kinder mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls als den Stadtteil bzw. den Planungsbezirk übergreifend einzuordnen. Daher müssen diese Plätze in der Bedarfsplanung gesondert betrachtet und nach einem Schlüssel verteilt werden.

Für die betrieblichen Plätze wird insgesamt ein Anteil von 75% für Koblenzer Kinder in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt. Auch wenn im Einzelfall bei einer Betriebskita bis zu 50% der Kinder von außerhalb stammen können, hat die Erfahrung gezeigt, dass über alle Angebote hinweg ein Anteil in der genannten Größenordnung realistisch eingeplant werden kann. Der Anteil der für Koblenzer Kinder zu berücksichtigenden Plätze wird sodann auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig verteilt.

Ebenso wurden die bisherigen heilpädagogischen Plätze in integrativ ausgerichteten Kitas auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig aufgeteilt, wobei kein Abzug für außerhalb von Koblenz lebende Kinder vorgenommen wird. Diese sind auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Die in einem Planungsbezirk vorhandenen Kita-Plätze werden also zunächst um die betrieblichen und heilpädagogischen Angebote reduziert und dann über den Umlegungsschlüssel dem Planungsbezirk wieder zugeschlagen. Durch das Umlegungsverfahren ist die Zahl der in der Kommune verfügbaren Kitapläte geringer als die Summe der Plätze in allen Betriebserlaubnissen der Kitas.

Grafik 3.3-2: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke



4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Im Berichtsjahr wurde ein Rückgang der Belegungsquote im Bereich der unter Zweijährigen festgestellt. Demgegenüber steht eine Stagnation im Bereich der Zweijährigen sowie ein Anstieg im Bereich der über Zweijährigen.

Es soll nun erörtert werden, welche Implikationen sich aus dieser Entwicklung für den Bereich der U2-Betreuung ergeben. Die vorliegende Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Auslastungsquote in erheblichem Maße durch den Mangel an Personal in den Kindertageseinrichtungen bedingt ist. Die Eingewöhnung von Kindern im Alter von zwei Jahren ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Bei fehlender Personalisierung gestaltet sich diese als schwierig zu bewältigen. Dennoch zeigt sich, dass die bereitgestellten Plätze in Anspruch genommen werden und das Angebot von Familien genutzt wird, wenn es verfügbar ist. Die marginale Abweichung von circa einem Prozentpunkt ist derzeit noch nicht signifikant genug, um eine Anpassung am Kennwert vorzunehmen. Aus diesem Grund wird er bei zehn Prozent für die U2-Kinder belassen.

Der Bereich Ü2 weist eine stabile Auslastung auf. Bedauerlicherweise konnten in der Stadt nicht alle strukturell bestehenden Plätze erhalten werden. Es ist festzustellen, dass auch die Anzahl der Ü2-Plätze rückläufig ist. Auch in diesem Fall ist die Ursache im Personalmangel zu verorten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die nachrückenden U2-Kinder reservierte Plätze der Kategorie Ü2 nicht durch andere Kinder belegt werden können. Die Kennwerte im Segment der Ü2-Kinder bedürfen keiner Anpassung, da durch die fehlende Auslastung im Vergleich zu den Anfragen weniger Plätze zur Verfügung stehen und zunächst davon ausgegangen werden muss, dass die Nachfrage höher ist als die Auslastung es vermuten lässt.

Die Quote der Schulkinder in einer Betreuungseinrichtung ist nach dem leichten Abfall der letzten Jahre wieder angestiegen. Bei einer anhaltenden Entwicklung wäre diesbezüglich Handlungsbedarf zu erwarten. Zunächst ist jedoch die Auswirkung des neuen Ganztagsförderungsgesetzes im Jahr 2026 auf die Hortbetreuung abzuwarten, bevor eine Anpassung der Kennwerte erfolgt.

In der aktuellen Analyse der Kennwerte wird die zeitliche Komponente der Betreuungsangebote derzeit nicht berücksichtigt. Dieser Ansatz wird durch die Zielsetzung motiviert, unter Berücksichtigung des bestehenden Personals ein möglichst breites Angebot zu etablieren. Stellweise werden dabei erweiterte Öffnungszeiten realisiert, jedoch lässt die Situation eine flächendeckende bedarfsbestimmte Planung

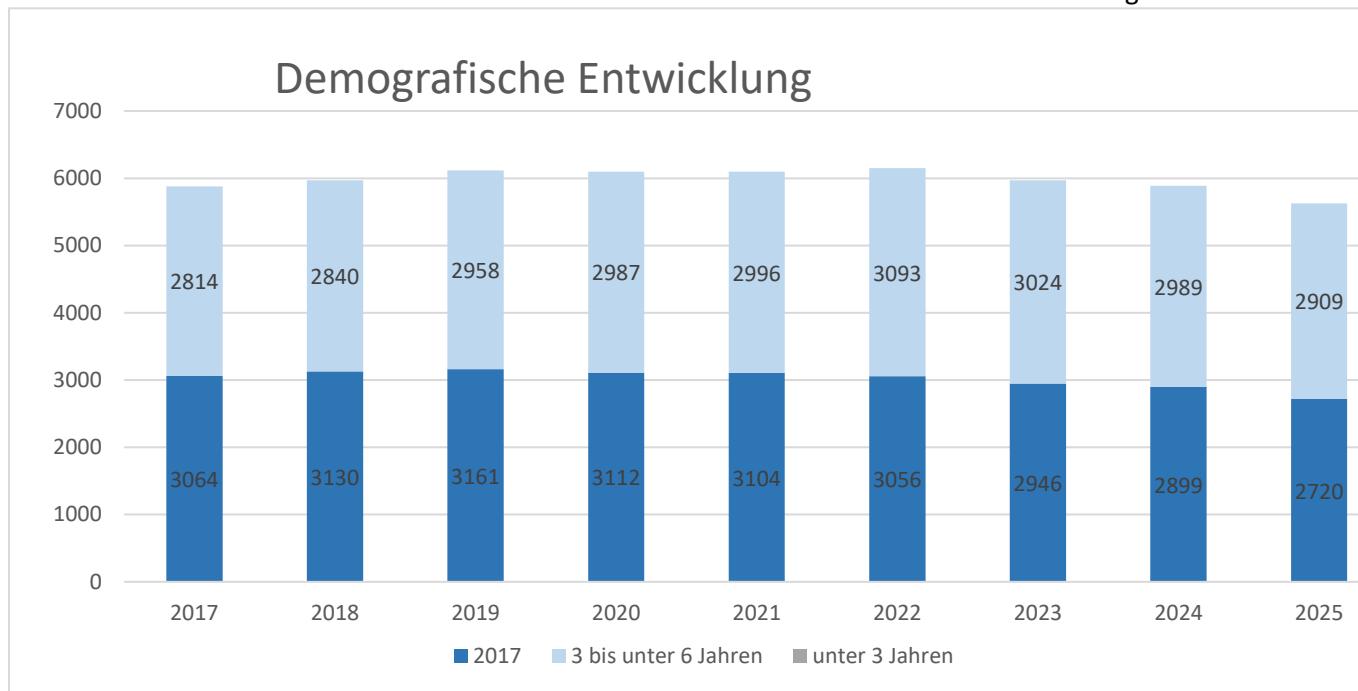
derzeit nicht zu. Stattdessen versuchen die Träger und die Verwaltung möglichst viele verlässliche Angebote zu schaffen, die mit bestehendem Personal zu leisten sind.

Tabelle 4.2-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

Kita-Bedarfskennwerte 2024				
AG	u2	Ü2	Schulk	Gesamt
u1	10%			10%
1u2	10%	45%		55%
2u3		95%		95%
3u4		100%		100%
4u5		100%		100%
5u6		80%	10%	90%
6u10			10%	10%
10u14			1,5%	1,5%

4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Grafik 4.2.1 Demografische Entwicklung



Die Anzahl der Kinder im Kita-Alter nimmt, wie bereits seit 2013, weiterhin ab. Im Jahr 2025 wurde erneut eine deutlich verringerte Zahl von Kindern im relevanten Alter festgestellt. Diese Entwicklung wirkt sich erheblich auf den Bedarf der Stadt im Bereich der Kindertagesbetreuung aus, insbesondere in den Bereichen U2 und Ü2.

Die im vergangenen Jahr festgestellte Tendenz setzt sich weiterhin fort. Auch im Jahr 2025 ist die Anzahl der Kinder in den für die Kindertagesbetreuung relevanten Altersgruppen, die in der Stadt gemeldet sind, insgesamt zurückgegangen. Die Geburtenrate zeigt auch im Jahr 2025 bislang eine geringere Entwicklung als im Vorjahr. Diese Entwicklung wird selbstverständlich in der Bedarfsplanung berücksichtigt. Folglich führt sie zu einem geringeren Defizit an Betreuungsplätzen. Auch

zukünftig wird der Gesamtbedarf an Plätzen bei gleichbleibender Entwicklung weiter abnehmen.

Trotz der geringfügigen Reduzierung der Platzkapazitäten führt die demografische Entwicklung zu einer Entspannung der Kitalandschaft in Koblenz. Im Bereich U2 ist in nahezu allen Planungsgebieten eine ausreichende Platzkapazität vorhanden. Einzig im Bereich PII-72 zeigt sich ein geringfügiges Defizit an Plätzen. Betrachtet

man die gesamte Stadt, lässt sich jedoch ein leichter Überschuss an Plätzen in der Alterskohorte U2 feststellen.

Bei den 2- bis 6-jährigen Kindern ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren eine deutliche Entspannung der Lage zu verzeichnen. Dennoch bestehen in den Stadtteilen Karthaus-Flugfeld, Goldgrube und Lützen weiterhin dreistellige Defizite. In diesen Bereichen besteht nach wie vor Handlungsbedarf, der in der Neubau- und Ausbauplanung berücksichtigt wird. Insgesamt gibt es rechnerisch stadtweit einen minimalen Überschuss an Plätzen, der jedoch nicht zu einer Verringerung der geplanten Ausbaumaßnahmen führt. Neubauten werden weiterhin mit einem „Puffer“ geplant, um unvorhergesehene Bedarfe sowie den möglichen Wegfall vorhandener Infrastruktur auszugleichen. Es zeigt sich jedoch auch deutlich, dass die räumliche Infrastruktur der Kitas etwa 150 Plätze mehr im Bereich der 0- bis 6-Jährigen anbieten könnte, wenn sie entsprechend personalisiert wäre.

Derzeit fehlen in der gesamten Stadt im Bereich der Betreuung von 0- bis 6-Jährigen etwa 30 Vollzeitäquivalente. Dieses fehlende Personal stellt derzeit die größte Ursache für den Mangel an Betreuungsplätzen dar.

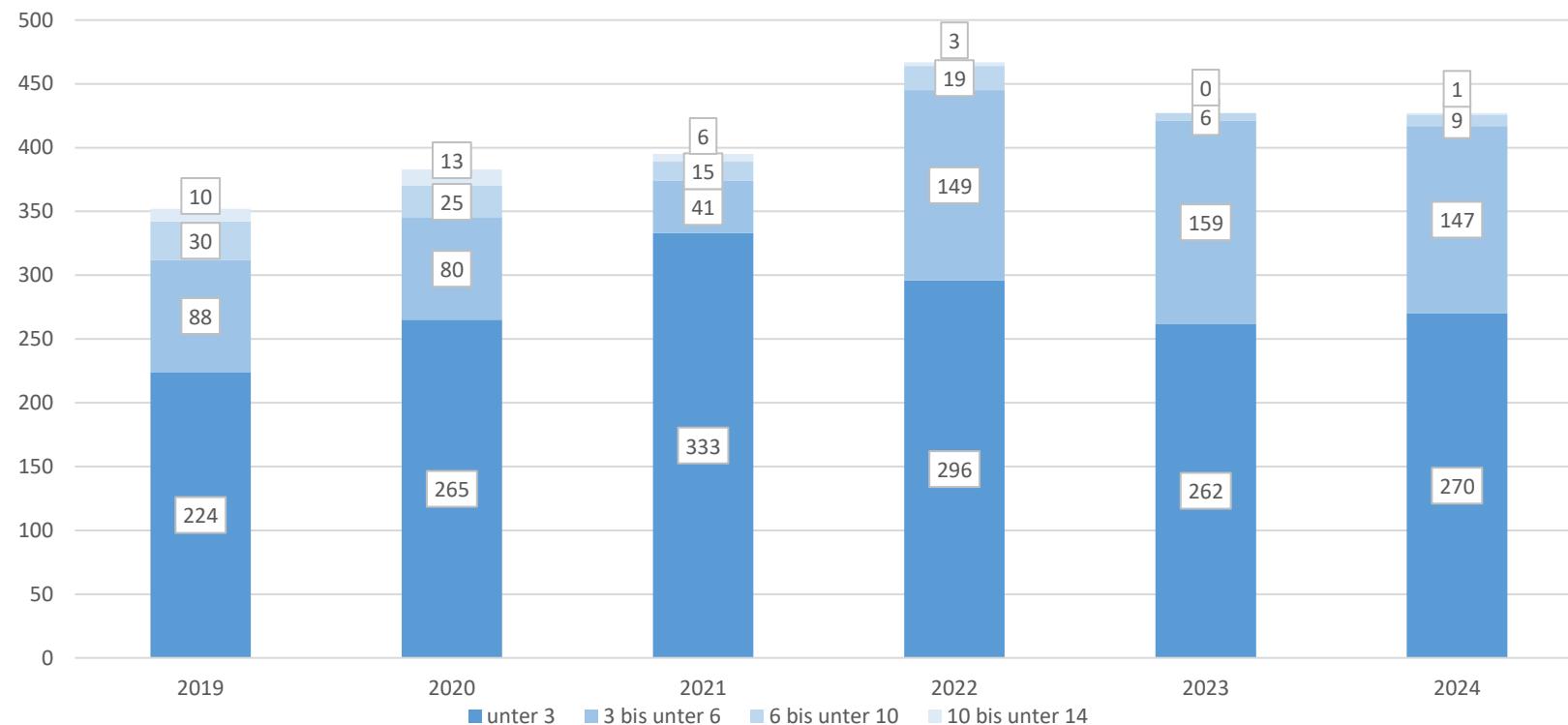
Stadtteil Planungsbezirk Stadtgebiet	Bedarfzahlen 2025 (SOLL)				Kita-Kapazitäten 2025 (IST)				Differenz (SOLL-IST)			
	gem. Einw.-Daten, Sta		31.08.2025	Kita-Plätze	gem. BE / BE-Anträge		01.09.2025	Kita-Plätze	Stand: 01.09.2025			
	u2	Ü2	SchulK	gesamt	u2	Ü2	SchulK	gesamt	u2	Ü2	SchulK	gesamt
Altstadt	8	125	15	148	3	82	-	85	-5	-43	-15	-63
Mitte	6	110	12	129	-	103	-	103	-6	-7	-12	-26
Süd	10	204	28	242	2	199	22	223	-8	-5	-6	-19
Oberwerth	3	60	7	70	15	56	-	71	12	-4	-7	1
Stolzenfels	1	10	2	13	-	20	-	20	-1	10	-2	7
aus Umlage					16	50	3	69	16	50	3	69
PI-68	28	510	63	601	36	510	25	571	8	0	-38	-30
Goldgrube	10	187	21	218	-	66	60	126	-10	-121	39	-92
Rauental	8	145	21	174	8	182	-	190	-0	37	-21	16
Moselweiß	6	106	14	126	2	88	19	109	-4	-18	5	-17
Lay	2	70	9	81	-	75	-	75	-2	5	-9	-6
aus Umlage					16	50	3	69	16	50	3	69
PI-73	26	508	65	599	26	461	82	569	0	-47	17	-30
Karth. Nord	5	102	15	122	5	146	-	151	0	44	-15	29
Karthäuserhof	3	70	10	84	4	61	-	65	1	-9	-10	-19
Karth. Flugfeld	10	293	42	344	3	182	-	185	-7	-111	-42	-159
aus Umlage					16	50	3	69	16	50	3	69
PI-75	18	465	67	550	28	439	3	470	10	-26	-64	-80
Stadtgebiet I	71	1.483	195	1.749	90	1.410	110	1.610	19	-73	-85	-139
Lützel	14	356	46	416	8	252	40	300	-6	-104	-6	-116
Neuendorf	13	267	38	317	6	279	54	339	-7	12	16	22
Wallersheim	5	105	16	125	-	150	-	150	-5	45	-16	25
Kesselheim	4	102	13	118	2	88	-	90	-2	-14	-13	-28
aus Umlage					16	50	3	69	16	50	3	69
PII-70	35	829	112	977	32	819	97	948	-3	-10	-15	-29
Metternich	14	299	39	352	10	272	51	333	-4	-27	12	-19
Güls	9	205	28	242	10	207	20	237	2	2	-8	-5
Rübenach	10	226	26	261	1	237	21	259	-9	11	-5	-2
Bubenheim	2	49	7	58	-	-	-	-	-2	-49	-7	-58
aus Umlage					16	50	3	69	16	50	3	69
PII-72	34	779	101	914	37	766	95	898	3	-13	-6	-16
Stadtgebiet II	70	1.608	213	1.890	69	1.585	192	1.846	-1	-23	-21	-44
Asterstein	4	101	17	122	8	194	15	217	4	93	-2	95
Pfaffendorf	5	97	12	115	-	65	-	65	-5	-32	-12	-50
Pfaff. Höhe	5	123	19	146	7	90	20	117	3	-33	1	-29
Horchheim	3	107	14	124	-	75	-	75	-3	-32	-14	-49
Horch. Höhe	3	55	8	66	-	81	-	81	-3	27	-8	15
aus Umlage					16	50	3	69	16	50	3	69
PIII-76	20	482	71	573	31	555	38	624	11	73	-33	51
Ehrenbreitstein	3	57	8	68	6	79	25	110	3	22	17	42
Niederberg	7	137	18	162	5	115	12	132	-2	-22	-6	-30
Arzheim	3	77	13	93	3	72	-	75	-0	-5	-13	-18
Arenberg	4	101	15	120	8	77	-	85	4	-24	-15	-35
Immendorf	2	47	7	56	-	66	-	66	-2	19	-7	10
aus Umlage					16	50	3	69	16	50	3	69
PIII-77	19	419	61	499	38	459	40	537	19	40	-21	38
Stadtgebiet III	39	901	132	1.072	69	1.014	78	1.161	30	113	-54	89
KOBLENZ	180	3.991	540	4.711	228	4.009	380	4.617	48	18	-160	-94

Die Situation bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Schulkinder weist nach wie vor das größte Defizit in der Kindertagesbetreuung auf. Mit insgesamt 160 fehlenden Plätzen in der gesamten Stadt hat sich die Lage hier nicht entspannt. Die ab 2026 in Kraft tretenden Neuregelungen im Rahmen des GaFÖG werden hier voraussichtlich zu einer Veränderung der gegenwärtigen Situation führen. Der bereits initiierte Ausbau einzelner Schulen sowie die adaptierten Rahmenbedingungen im Kontext der schulischen Betreuung kann zu einer signifikanten Entlastung bei den verfügbaren Kapazitäten führen. Erst nach Vorliegen erster Erkenntnisse über die Auswirkungen des GaFÖG auf die Nutzung der Hortplätze wird eine valide Planung über den Ausbau der Hortplätze möglich sein.

Die Kindertagespflege ist weiterhin eine wichtige Größe um ergänzend die Betreu-

ungslandschaft in Koblenz zu bereichern. 2024 konnten vergleichbare Vermittlungszahlen wie im Vorjahr erreicht werden und zeigen wie sehr sie das System der Kitalandschaft entlasten und von Familien als Alternative zu einer Einrichtungsbezogenen Betreuung genutzt werden.

Vermittlung in Kindertagespflege 2024



4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot

StaLA-Schl ▼	Einrichtungs NrLSJV ▼	Plan-Datum ab ▼	Kita ▼	Projekt ▼	Planungs- bezirk ▼	Mittagsver- pflegung Kita ▼	unter 2 ▼	Über 2 ▼	Schulkinder ▼	neue Kita-Plätze gesamt ▼	darunter betriebliche Plätze ▼
111076	5607315	01.07.2026	Kita Goldgrube/Rauental i.Pl.	Neubau, 1. Betriebsphase	P I-73	Warmes Mittagessen	20	80	-	100	-
111076	5607315	01.07.2027	Kita Goldgrube/Rauental i.Pl.	Neubau, Vollbetrieb	P I-73	Warmes Mittagessen	5	54	21	80	-
111075		01.07.2027	Kindertagesstätte Rosenquartier i.Pl.	Neubau	P II-70	Warmes Mittagessen	8	82	-	90	-
111023	5607206	01.08.2027	Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	Neueröffnung mit Erweiterung	P II-72	Warmes Mittagessen	5	10	-	15	-
111027	5607204	01.08.2028	Städt. Kindertagesstätte Im Zauberland	Neueröffnung mit Erweiterung	P II-72	Warmes Mittagessen	7	7	-	14	-
111080		01.07.2027	Kita Am Festungspark i.Pl.	Neubau	P III-77	Warmes Mittagessen	10	45	5	60	-
Gesamtkapazität							55	278	26	359	-

Strukturell ist in Koblenz ein deutlicher Anstieg der Plätze in der Kindertagesbetreuung zu erwarten. Wenn diese Plätze personalisiert werden können, führt dies zu einer erheblichen Verbesserung der Tagesbetreuung. Zudem lässt die demografische Entwicklung nach aktuellem Erkenntnisstand auf eine weitere Entlastung des Systems schließen. Nach gegenwärtigem Stand werden in den nächsten Jahren 359 zusätzliche Plätze geschaffen. Diese Plätze bieten zukünftig ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Modernisierungen und Auslagerungen. Unter Berücksichtigung der demografischen Prognosen lässt sich für die kommenden Jahre in den Bereichen U2 und Ü3 ein deutlicher Platzüberschuss erkennen. Auch der Bereich der Schulkinderbetreuung wird nach aktuellem Kenntnisstand langfristig deutlich entlastet.

Platzbedarfe			Platzangebot			Differenz			
u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	
2026	189	4010	489	253	4133	401	64	123	-88
2029	195	3941	478	258	4143	401	63	202	-77
2032	195	4024	465	283	4277	406	88	253	-59

5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung

Der Fachkräftemangel bleibt der entscheidende Faktor für das unzureichende Angebot in der Kindertagesbetreuung. Neben den derzeit etwa 150 nicht besetzbaren Plätzen sind auch die Dauer und die Ausgestaltung der Betreuungsangebote betroffen. Die rund 30 fehlenden Vollzeitäquivalente müssen künftig besetzt werden, um die bestehende Infrastruktur volumnfänglich nutzen zu können.

Aus Sicht der Kitabedarfsplanung ergeben sich die folgenden wichtigen Schritte:

- Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, muss die Stadt weiterhin alles daran setzen, den Beruf zu bewerben, als attraktiver Arbeitgeber aufzutreten und in möglichst großem Umfang auszubilden.
- Die geplanten Neubauten sowie die notwendigen Sanierungen bestehender Kindertagesstätten dürfen nicht ins Stocken geraten. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Gebäude von Kindertagesstätten und des wichtigen Ausbaus der Betreuungsangebote ist eine kontinuierliche Sanierung ein wesentlicher Grundstein, um eine bedarfsgerechte Infrastruktur sicherzustellen.
- Die veränderten gesetzlichen Grundlagen führen zu immer neuen Herausforderungen und Bedingungen für das System Kita. So ist beispielsweise durch das neue Schulgesetz in Rheinland-Pfalz eine Anordnung zum Besuch einer Kindertagesstätte durch die Schule möglich. Dies erfordert vorhandene Kapazitäten, die sichergestellt werden müssen. Auch das Ganztagsförderungsgesetz kann Einfluss auf die bestehende Betreuungsstruktur nehmen. Es ist daher notwendig, frühzeitig auf die Entwicklungen der nächsten Jahre zu reagieren und die Bedarfsstruktur in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern zu analysieren.
- Sollten sich in den nächsten Jahren freie Platzkapazitäten ergeben, muss die Bedarfsplanung verstärkt auf die Ausgestaltung der Angebote fokussieren. Hierzu laufen bereits im Hintergrund Abfragen, um Bedarfe frühzeitig sichtbar zu machen und bei freien Kapazitäten entsprechend zu decken.
- Das Sozialraumbudget ist eine wichtige Unterstützung, um die Kindertageseinrichtungen zu entlasten und qualitativ aufzuwerten. Es

ist notwendig, über die UAG Sozialraumbudget die Entwicklungen im Blick zu behalten und das Konzept kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Editorial

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
– Jugendamt –

Postanschrift:

Postfach 201551
56015 Koblenz

Tel. 0261/129-0

Mail jugendamt@stadt.koblenz.de

Dienstsitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*

Rathauspassage 2, 56068 Koblenz (-Altstadt)

Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

nur nach gesonderter Vereinbarung

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Peer Pabst	Leitung des Jugendamts	912	 -2302
Christian Felkl	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	 -2376
Kristin Weber, Helga Christ	Betriebsträgerschaft städt. Kitas, Investitions- förderung freie Träger	909	 -2328  -2490
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	 -2321
Cornelia Noll	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und Übernahme von Elternbeiträgen	915	 -2314
Christiane Take	Celine Hücking; Susanne Wihard	908	 -2324  -2307
Joachim Lontor Denise Risch	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	916	 -2304  -2306
Beate Gniffke	Fachberatung Kommunale Kindertagesstätten	903	 -2329
Denise Cook	Kita-Monitoring	901a	 -2319
Marc Fröhlich	Kita-Bedarfsplanung	902	 -2325

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:

<https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/>

Kita-Bedarfsplanung 2025, Teil I

Koblenz, im September 2025

Redaktionsschluss: 01.09.2025

Redaktion:

Titelgrafik: Stadt Koblenz

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Stabsstelle Planung & Programme
Postfach 201551
56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-129-2286
Fax +49(0)261-129-2300
Mail marc.froehlich@stadt.koblenz.de

Vervielfältigungen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!